



An die  
Architektenkammer Baden-Württemberg  
Kammergruppe Pforzheim-Enzkreis  
Herrn Hans Götz  
Seebergstraße 13  
75175 Pforzheim



**Datum:** 01.03.2017

**Bearbeitet von:**  
Herr Baumann  
**Telefon:** 07231 39-2292  
**Telefax:** 07231 39-1619  
**E-Mail:** bra@stadt-pforzheim.de  
**Zimmer:** T 213  
**Az:** 17/00215/AV

## Behandlung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften im Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Götz,

die oberste Baurechtsbehörde hat die Baurechtsämter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Normen nicht zum Prüfprogramm des Baugenehmigungsverfahrens gehört. Daher werden wir – wie wahrscheinlich auch alle anderen Baurechtsbehörden – zukünftig keine Auflagen zum Arbeitsschutz mehr in die Baugenehmigung aufnehmen bzw. bei Abnahmen auf diese Vorschriften nur noch „rudimentär“ eingehen. Im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise können sich daher die Planverfasser nicht mehr darauf verlassen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Bauvorlagen auch auf die Einhaltung dieser Normen hin, überprüft werden.

Die Bauherrschaft wird auf diesen Umstand zukünftig mit dem beigelegten Merkblatt bei Einreichung des Bauantrages hingewiesen. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Baumann

Anlage: Merkblatt



## Hinweis zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben

Beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte sind die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) zu beachten. Die dort genannten Regelungen (Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR) dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Sie sind bereits bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens anzuwenden und einzuhalten.

Für die Überwachung des Arbeitsschutzes ist bei der Stadt Pforzheim die Gewerbeaufsicht im Amt für Umweltschutz (Luisenstraße 29, afu@stadt-pforzheim.de, 0 72 31/ 39 25 14) zuständige Behörde.

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes gehören **nicht** zu den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 58 Abs. 1 LBO. Die Vorgaben der ArbStättV sind vom Planverfasser/dem Betreiber der gewerblichen Anlage in eigener Verantwortung umzusetzen. Gesichtspunkte, die in der Bauplanungsphase nicht berücksichtigt werden, sind im Nachhinein häufig sehr schwierig und z.T. nur mit hohem Kostenaufwand zu korrigieren. Bei Nichtbeachtung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen können Veränderungen, auch baulicher Art von der Gewerbeaufsicht nachgefordert werden.

**Es wird daher dringend empfohlen, noch in der Planungsphase mit der Gewerbeaufsicht Kontakt aufzunehmen!**

Die jeweils aktuellen Arbeitsschutzvorschriften können im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de) abgerufen werden.